

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 5/2024 (9. Februar 2024)

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 21.10.2013¹

Präambel	21
I. Zweck, Begriffsbestimmung21	
§ 1 - Zweck21	
§ 2 - Begriffsbestimmung21	
II. Organisation21	
1. Abschnitt: Präsidium	21
§ 3 - Grundlagen21	21
§ 4 - Geschäftstelle22	
§ 5 - Wahl22	
§ 6 - Aufgaben22	
2. Abschnitt: Ausschüsse	22
§ 7 - Grundlagen22	
§ 8 - Wahl23	
§ 9 - Verfahren23	
3. Abschnitt: Mitglieder des Studierendenparlamentes	23
§ 10 - Grundlagen23	
§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft23	
4. Abschnitt: Studierende und andere Personen	24
§ 12 - Rede- und Antragsberechtigung24	
III. Verfahren24	
1. Abschnitt: Einberufung und Ordnungsbestimmungen	24
§ 13 - Ort, Zeit und Öffentlichkeit der Sitzung24	
§14 - Präsenz und Online-Sitzungen24	
§ 15 - Einberufung, Antragsschluss24	
§ 16 - Ordnungsbestimmungen25	
Abschnitt: Beschlussfähigkeit	25
§ 17 - Grundsatz25	
§ 18 - Anzweiflung der Beschlussfähigkeit25	
3. Abschnitt: Äußerungen und Anträge zur Geschäftsord	nung 25
§ 19 - Äußerungen zur Geschäftsordnung 25	
§ 20 - Anträge zur Geschäftsordnung25	/- ")
4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiter	n (Formalia) 26
§ 21 - Grundlagen	
§ 22 – Bericht des Präsidiums	
§ 23 - Anfragen an das Präsidium	
§ 24 - Bericht des AStA	00
§ 25 - Änderung und Beschluss der Tagesordnung	g 20
§ 26 - Genehmigung des Protokolls27 5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Befassi	ung von Vorlagen 27
§ 27 - Vorstellung der Vorlage durch die Antragste	
§ 28 - Neufassungsanträge27	enerni 27
§ 29 - Redeliste	
§ 30 - Beratung von Ausschussvorlagen27	
§ 31 - Inhaltliche Begrenzung von Redebeiträgen	27
§ 32 - Redezeit27	
§ 33 - Ende der Beratung27	

¹ Die Änderungen folgender StuPa-Sitzungen sind eingearbeitet und am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten: 12.11.2019, 23.06.2020, 11.07.2022, 29.11.2022, 05.07.2023

)
den

Präambel

Diese Geschäftsordnung ist entsprechend §65a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach §65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die weiblichen Bezeichnungen verwendet, sofern keine neutrale Bezeichnung möglich ist.

I. Zweck, Begriffsbestimmung

§ 1 - Zweck

Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist es, die Organisation und das Verfahren des Studierendenparlamentes und dessen Ausschüsse zu bestimmen.

§ 2 - Begriffsbestimmung

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Satzung der Verfassten Studierendenschaft keine anderweitigen Bestimmungen enthält, ist eine Vorlage oder ein Antrag angenommen, wenn in der Abstimmung mehr Ja- als Neinstimmen auf sie entfallen.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist vorbehaltlich anderer Bestimmung dann erreicht, wenn eine Vorlage oder ein Antrag zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Vorlagen sind alle Arten von Willenserklärungen, die dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen. Sofern keine anderweitigen Regelungen bestehen, unterliegen Vorlagen stets der Schriftform.
- (4) Studierendenvertreterinnen sind alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, die mit Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft (VS) betraut sind.

II. Organisation

1. Abschnitt: Präsidium

§ 3 - Grundlagen

Dem Studierendenparlament steht ein Präsidium vor. Es besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlaments, namentlich der Präsidentin und zwei Schriftführerinnen, die gleichzeitig Vize- Präsidentinnen sind. Es bestimmt die Geschäftsverteilung selbst. Die Wahl der Präsidentin und die Wahl der zwei Schriftführerinnen findet getrennt statt.

§ 4 - Geschäftsstelle

Der AStA und das Präsidium nutzen gemeinschaftlich eine Geschäftsstelle. Sie erstreckt sich über die Räume 1.015 – 1.018 der PH Ludwigsburg. Dort sind die Unterlagen von Sitzungen des Studierendenparlamentes zur Einsicht bereitzuhalten. Das Präsidium ist verpflichtet, die Unterlagen auch in elektronischer Form bereitzuhalten.

§ 5 - Wahl

- (1) Das Präsidium wird auf der ersten Sitzung des zugehörigen Studierendenparlaments mit der gleichen Amtszeit wie das Studierendenparlament gewählt. Nach Ende der Amtszeit bleibt das alte Präsidium so lange kommissarisch im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist und dessen Legislatur beginnt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden gemäß § 48 und § 49 gewählt.
- (3) Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, findet eine Nachwahl der offenen Stelle statt.
- (4) Ist ein Mitglied des Präsidium verhindert, schlägt das Präsidium eine Vertreterin vor. Dieser Vorschlag wird zur Abstimmung gestellt.
- (5) Ist das gesamte Präsidium verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so schlägt es mindestens zwei, jedoch höchstens drei Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß Abs. 4 als Vertreterinnen vor. Dieser Vorschlag wird unter der Leitung der Vorsitzenden des AStA zur Abstimmung gestellt.
- (6) Mitglieder des Präsidiums sind nicht berechtigt, zeitgleich ein Amt im AStA zu übernehmen.

§ 6 - Aufgaben

- (1) Die die Sitzung leitende Präsidentin hat die Sitzung des Studierendenparlamentes gerecht und unparteiisch zu leiten und die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.
- (2) Über jede Sitzung ist ein sinngemäßes und wahrheitsgetreues Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - b. die Namen und Amtsbezeichnung der Teilnehmerinnen,
 - c. unterschriebene Anwesenheitsliste
 - d. den Zeitpunkt, wann eine Parlamentarierin die Sitzung verspätet betritt, verfrüht verlässt, bzw. zwischenzeitlich nicht nur kurzfristig abwesend ist
 - e. die Tagesordnung,
 - f. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - g. das Ergebnis der Abstimmungen nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen getrennt.
- (3) Zu jedem Antrag sind mindestens folgende Punkte im Protokoll festzuhalten:
 - a. die Bezeichnung des TOPs bzw. Überschrift des Antrags
 - b. der konkreter Beschlussvorschlag
 - c. das Datum des Antrags
 - d. der Name des Antragsstellers
 - e. die Betroffene Ordnung, falls notwendig
 - f. die finanziellen Auswirkungen
 - g. der Geänderter Paragraph
- (4) Dem handschriftlich unterschriebenen Originalprotokoll sind weiterhin sämtliche Sitzungsunterlagen beizufügen
- (5) Protokolle einer Sitzung werden auf der jeweils folgenden Sitzung zur Abstimmung gebracht.
- (6) Das Präsidium veröffentlicht die Protokolle im gemeinsamen Moodlekurs des AStAs und des StuPas hochschulöffentlich.
- (7) Das Präsidium darf außerhalb der Sitzung an den Ordnungen redaktionelle Änderungen wie Layout, Verweise in Paragraphen, sofern neue eingefügt werden, etc. vornehmen. Hiermit sind alle Änderungen eingeschlossen, die den Sinn und den Inhalt der Ordnungen und Satzungen der Verfassten Studierendenschaft nicht verändern.
- (8) Weitere Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus weiteren Paragrafen der Geschäftsordnung.
- 2. Abschnitt: Ausschüsse

§ 7 - Grundlagen

- (1) Bei der sachgemäßen Vorbereitung der Debatten im Plenum und der wirksamen Ausübung seiner Beratungs-, Kontroll- und Beschlussfunktion wird das Studierendenparlament durch Ausschüsse unterstützt. Das Studierendenparlament muss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Ausschüsse stets vollzählig besetzt sind.
- (2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung durch das Studierendenparlament.
- (4) Die Ausschüsse tagen hochschulöffentlich. Alle Mitglieder des Studierendenparlamentes haben in den Ausschüssen Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Ausschüsse haben gegenüber dem AStA folgende Rechte:
 - a) die Entsendung von Vertreterinnen des AStA zu verlangen,
 - b) die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen,
 - seine Hilfe für Rücksprachen mit den Organen der Universität, des Staates und mit anderen Organen der Öffentlichkeit zu beanspruchen.
- (6) Ständige Ausschüsse sind:
 - 1. der Finanzausschuss
 - 2. der Satzungs- und Ordnungsausschuss
 - 3. der Personalausschuss

§8-Wahl

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß §49 gewählt. Die Kandidierenden stellen sich vor, eine Befragung kann durchgeführt werden, die Dauer legt das Präsidium fest.
- (2) Jeder Ausschuss wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Das Ergebnis der Wahl ist dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Wahl der Schlichtungskommission wird in § 45 gesondert geregelt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes eines Ausschusses findet auf der nachfolgenden Parlamentssitzung eine Nachwahl der offenen Stelle statt.
- (5) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung des Parlamentes oder die Satzung der VS muss das Präsidium eine Neuwahl von Ausschussmitgliedern anordnen.

§ 9 - Verfahren

- (1) Ausschüsse werden vom Präsidium konstituiert und anschließend von der Vorsitzenden einberufen. Dieses Recht steht auch zwei beliebigen Ausschussmitgliedern zu. Zeit, Ort und Tagesordnung sind außerdem allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes mitzuteilen.
- (2) Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes und Mehrheitsbeschluss durch den Ausschuss müssen Sachverständige geladen und angehört werden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes wird auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß angewandt.
- (4) Die Ausschüsse sind dem Studierendenparlament zur Berichterstattung verpflichtet. Die Berichterstattung kann auf Antrag zusätzlich auch schriftlich erfolgen.
- 3. Abschnitt: Mitglieder des Studierendenparlamentes

§ 10 - Grundlagen

- (1) Mitglieder des Studierendenparlamentes sind stimm-, rede- und antragsberechtigt.
- (2) Mitglieder des Studierendenparlaments haben auf allen Sitzungen des Studierendenparlaments und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, Anwesenheitspflicht. Sollten sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können, so ist eine schriftliche Entschuldigung bis ein Tag vor der Sitzung an die jeweilige Vorsitzende zu richten. Bei nicht erfolgter Entschuldigung gilt das Mitglied als abwesend.
- (3) Die Entschuldigung erfolgt formlos schriftlich an das Präsidium und enthält eine Begründung. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben entsprechend zu verfahren.

§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung beenden.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes, das während der Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes gefehlt hat, verliert seinen Sitz. Die Entschuldigung erfolgt formlos

- schriftlich an das Präsidium. Der Verlust ist der Betroffenen mitzuteilen. Nach dem zweiten Fehlen ergeht ein schriftlicher Hinweis durch das Präsidium.
- (3) Wenn ein Parlamentarier Mitglied in einem Ausschuss ist und zweimal unentschuldigt auf einer Ausschusssitzung fehlt, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss. Allerdings muss er nach dem ersten unentschuldigten Fehlen auf diese Tatsache von der Vorsitzenden des Ausschusses hingewiesen werden.
- 4. Abschnitt: Studierende und andere Personen

§ 12 - Rede- und Antragsberechtigung

- (1) Mitglieder des AStA, die studentischen Vertreterinnen im Senat der Hochschule und alle weiteren Organe der Verfassten Studierendenschaft haben ein grundsätzliches Rederecht. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament kann Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und anderen Personen das Rederecht erteilen.

III. Verfahren

1. Abschnitt: Einberufung und Ordnungsbestimmungen

§ 13 - Ort, Zeit und Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Regel nur während der Vorlesungszeit statt, mindestens dreimal pro Semester.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich beraten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung werden vom Präsidium festgelegt. Den Ort und die Zeit einer Sitzung macht das Präsidium mindestens eine Woche vor der Sitzung über das Whiteboard in der Geschäftsstelle hochschulöffentlich bekannt. Die Tagesordnung kann dort bei Bedarf eingesehen werden.
- (4) Sitzungen des Studierendenparlamentes sind um 22:00 Uhr zu unterbrechen, mit der Maßgabe, dass die Behandlung des zu diesem Zeitpunkt angebrochenen Tagesordnungspunktes bis maximal 22.30 Uhr fortzusetzen ist.
- (5) Sitzungen dürfen digital oder hybrid abgehalten werden (näheres regelt §13). Hierbei gilt als anwesend, wer seine Kamera angeschaltet hat und dadurch für andere Teilnehmer sichtbar ist oder in Präsenz teilnimmt. Als abstimmungsberechtigt gelten alle Parlamentarierinnen, die nach Satz 2 anwesend sind. Geheime Abstimmungen können nur von präsent anwesenden Personen durchgeführt werden.

§14 - Präsenz und Online-Sitzungen

- (1) Entsprechend §10 Absatz 4 LHG tagen die Gremien der Verfassten Studierendenschaft grundsätzlich in präsenter Sitzung
- (2) Abweichend von §10 Absatz 4 LHG ist eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) nach §10a LHG nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen beizufügen.
- (3) Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist
 - a. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung oder
 - b. im Hinblick auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hochschulöffentlichkeit
- (4) Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht
- (5) Die Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind bei einer Einberufung nach Absatz 2 dazu angehalten eine Präsenzsitzung an der Hochschule abzuhalten und die Onlinesitzung als hybride Ergänzung in die Sitzung zu integrieren, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 tagen die Gremien der Verfassten Studierendenschaft im Regelfall immer in Präsenz. Nur im Falle von begründeten Ausnahmen kann die Sitzungsleitung Mitglieder des Gremiums in hybrider Form zur Sitzung zulassen.

§ 15 - Einberufung, Antragsschluss

- (1) Das Präsidium muss die Einladung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes mindestens sieben Tage vor der Sitzung absenden. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung, vorliegende Anträge und das Protokoll der letzten Sitzung beizufügen.
- (2) Anträge müssen dem Präsidium bis spätestens 17:00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Verspätet eingereichte Anträge k\u00f6nnen durch Beschluss des Studierendenparlaments in die Tagesordnung aufgenommen werden. Geschieht das nicht, m\u00fcssen die Antr\u00e4ge f\u00fcr die darauf folgende Sitzung neu eingereicht werden.

§ 16 - Ordnungsbestimmungen

- (1) Das Präsidium übt das Hausrecht aus. Das Präsidium kann jede Studierendenvertreterin zur Sache oder zur Ordnung rufen.
- (2) Ist eine Studierendenvertreterin in einem Tagesordnungspunkt dreimal zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden und beim zweiten Male auf die Folgen einer dritten Zurechtweisung hingewiesen worden, muss ihr das Präsidium bis zur Abstimmung über die Vorlage des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen und darf es ihr im selben Tagesordnungspunkt nicht mehr erteilen.
- (3) Wenn eine Studierendenvertrerin vom Präsidium zur Sache gerufen worden ist, diesem aber nicht nachkommt, kann sie vom Präsidium zur Ordnung gerufen werden.
- (4) Wurde eine Studierendenvertreterin innerhalb einer Sitzung fünf Mal zur Ordnung gerufen, so ist diese vom Präsidium von der restlichen Sitzung auszuschließen. Das Präsidium hat die Studierendenvertreterin beim vierten Ordnungsruf auf die Folgen eines fünften Ordnungsrufes, den Sitzungsausschluss, hinzuweisen.
- (5) Das Präsidium kann eine Person, die die Ordnung oder Würde des Hauses empfindlich verletzt hat, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (6) Nach Vorfällen, die die Fortführung der Geschäfte des Studierendenparlamentes unmöglich machen, kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen. Es hat gleichzeitig den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung der Sitzung bekannt zu geben.

2. Abschnitt: Beschlussfähigkeit

§ 17 - Grundsatz

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch das Präsidium festgestellt.

§ 18 - Anzweiflung der Beschlussfähigkeit

- (1) Wird die Beschlussfähigkeit durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes angezweifelt, so hat das Präsidium die anwesenden Mitglieder auszuzählen.
- (2) Alle Beschlüsse, die das als beschlussunfähig festgestellte Parlament vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit getroffen hat, sind anhand des Protokolls auf ihre Gültigkeit nachzuprüfen. Im Zweifel sind sie gültig.
- 3. Abschnitt: Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

§ 19 - Äußerungen zur Geschäftsordnung

- (1) Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist:
 - a) ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - b) eine Anfrage zur Geschäftsordnung,
- (2) Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste sofort zu behandeln. Eine Rednerin darf jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Mit einem Hinweis zur Geschäftsordnung kann die Nichteinhaltung oder die unzweckmäßige Anwendung der Geschäftsordnung gerügt werden.
- (4) Mit einer Anfrage zur Geschäftsordnung kann eine Auskunft über die Geschäftsordnung und ihre Anwendung verlangt werden.

§ 20 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag
 - a) auf Vertagung, Nichtbehandlung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - b) auf Verweisung oder Zurückverweisung einer Vorlage an einen Ausschuss

- c) auf Anberaumung bzw. Fortsetzung, Schluss bzw. Beendigung, Unterlassung bzw. Nichtbehandlung, Vertagung bzw. Absetzung, sofortige Vornahme, bezogen auf:
 - 1. eine Sitzung
 - 2. eine Tagesordnung oder eine Vorlage
 - 3. eine Beratung, Lesung, Debatte oder Abstimmung
 - 4. eine Redeliste
 - 5. auf Abänderung einer Tagesordnung oder Redeliste
 - 6. auf Erteilung des Wortes an Personen außerhalb der Redeliste
 - 7. auf Personendebatte
 - 8. auf Beschränkung der Redezeit
 - 9. auf das Abstimmungs- oder Wahlverfahren bezogen
 - 10. auf Verlängerung des Sitzungstages
- (2) Jeder Geschäftsordnungsantrag darf von der Antragstellerin oder einer von ihr benannten Person innerhalb einer Minute begründet werden. Eine einminütige Gegenrede ist zulässig. Anschließend ist vom Präsidium unverzüglich die Abstimmung durchzuführen.
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag kann nur bis zur Eröffnung der Abstimmung über ihn zurückgezogen werden.
- (4) Zu Geschäftsordnungsanträgen können keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.
- 4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia)

§ 21 - Grundlagen

- (1) Die folgenden Angelegenheiten sind Tagesordnungspunkte und auf jeder Sitzung in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:
 - a) der Bericht des Präsidiums und der Parlamentsausschüsse
 - b) der Bericht der studentischen Senatoren
 - c) der Bericht des AStA
 - d) der Bericht der Beauftragten
 - e) die Bekanntgabe von Dringlichkeitsanträgen
 - f) die Feststellung der Tagesordnung
 - g) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - h) die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- (2) Auf Antrag findet nach dem Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung eine allgemeine Aussprache zu aktuellen Themen statt. Der Antrag auf eine allgemeine Aussprache muss bis spätestens zur Feststellung der Tagesordnung beim Präsidium eingegangen sein. Die Aussprache soll den Zeitraum von 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 22 - Bericht des Präsidiums

Zu dem Bericht des Präsidiums gehören die an das Präsidium gerichteten Anträge, Anfragen, Berichte, Stellungnahmen und sonstige Eingänge, die Zusammensetzung neu gebildeter Ausschüsse, die personelle Veränderung des Parlaments und die Bekanntgabe von Entscheidungen der Schlichtungskommission.

§ 23 - Anfragen an das Präsidium

Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann an das Präsidium Anfragen richten. Die Form der Beantwortung liegt im Ermessen des Präsidiums. Der Zeitraum für Fragen beträgt 10 Minuten. Das Präsidium kann diesen Zeitraum angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 24 - Bericht des AStA

- (1) Der AStA hat dem Studierendenparlament über den Fortgang seiner Geschäfte seit der letzten Parlamentssitzung zu berichten. AStA-Mitglieder, die nicht anwesend sein können, müssen schriftlich Rechenschaft ablegen.
- (2) Nach dem Bericht ist Gelegenheit, Fragen an den AStA zu stellen oder sich zur Arbeit des AStA zu äußern. Die Form der Beantwortung von Fragen liegt im Ermessen des AStA. Der Zeitraum für Fragen und Stellungnahmen beträgt 30 Minuten und kann bei Bedarf mit Beschluss der einfachen Mehrheit des Parlaments verlängert werden. Das Präsidium kann diesen Zeitraum angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 25 - Änderung und Beschluss der Tagesordnung

(1) Das Studierendenparlament kann die Reihenfolge der vorläufigen Tagesordnung ändern sowie über die Behandlung weiterer Gegenstände und deren Einreihung in die Tagesordnung beschließen.

(2) Das Studierendenparlament hat sodann die endgültige Tagesordnung zu beschließen.

§ 26 - Genehmigung des Protokolls

Über die Genehmigung des Protokolls wird mit Mehrheit entschieden. Jedes Mitglied des Parlamentes hat das Recht, eine abweichende Darstellung dem Protokoll beizufügen. Diese Darstellung muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Befassung von Vorlagen

§ 27 - Vorstellung der Vorlage durch die Antragstellerin

Eine Vorlage ist dem Studierendenparlament zu Beginn der Debatte von der Antragstellerin in geeigneter Form bekannt zu machen, zu begründen und in seinen Grundzügen zu erläutern. Die Ausführungen sollen eine Gesamtdauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Das Präsidium kann diesen Zeitraum angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 28 - Neufassungsanträge

- (1) Während der Debatte können Neufassungsanträge gestellt werden.
- (2) Neufassungsanträge sind Änderungs-, Zusatz- oder Alternativvorlagen. Sie sind als solche zu kennzeichnen und auf Antrag schriftlich einzureichen. Sie müssen dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- (3) Neufassungsanträge sind in die Debatte einzubeziehen.

§ 29 - Redeliste

- (1) Vom Präsidium ist eine Redeliste zu führen.
- (2) Das Präsidium hat das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen, kann aber davon abweichen, um eine kontroverse Debatte zu ermöglichen.

§ 30 - Beratung von Ausschussvorlagen

- (1) Die Beratung über einen Gegenstand, der einem Ausschuss überwiesen worden war, beginnt mit dem Ausschussbericht durch die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.
- (2) Das Präsidium kann die Redezeit für die Beratung und den Ausschussbericht angemessen begrenzen.

§ 31 - Inhaltliche Begrenzung von Redebeiträgen

Ist das Studierendenparlament in die Behandlung eines Gegenstandes eingetreten, so hat jede Rednerin nur zu diesem Gegenstand zu sprechen.

§ 32 - Redezeit

(1) Die Redezeit ist pro Debattenbeitrag auf drei Minuten begrenzt. Die Zeitbegrenzung kann durch Beschluss des Studierendenparlamentes für den aktuellen Tagesordnungspunkt gelockert oder aufgehoben werden.

§ 33 - Ende der Beratung

- (1) Nach Schluss der Beratungen über eine Vorlage hat das Studierendenparlament über die Vorlage abzustimmen. Das Präsidium eröffnet die Abstimmung.
- (2) Während der Abstimmungen sind keine Äußerungen zur Geschäftsordnung zulässig.

§ 34- Abstimmung von mehreren Vorlagen

- (1) Das Präsidium hat die Fragen über die Abstimmung abzufassen und die Reihenfolge mehrerer Abstimmungen zu bestimmen.
- (2) Grundsätzlich ist zuerst über die weitestgehende Vorlage abzustimmen.
- (3) Bei der Abstimmung gilt weiterhin grundsätzlich folgendes Verfahren:
 - 1. Zuerst ist festzulegen, welche Vorlage der Diskussion und Abstimmung zugrunde gelegt wird.
 - 2. Danach ist über Änderungs- und Zusatzvorlagen abzustimmen.
 - 3. Zum Schluss folgt die Schlussabstimmung.

§ 35 - Teilung der Frage bei Abstimmungen

Auf Antrag und Beschluss des Studierendenparlaments hin wird über einzelne Teile einer Vorlage gesondert abgestimmt.

§ 36 - Abstimmungsvorgang

- (1) Die Abstimmung erfolgt in getrennten Vorgängen nach Ja- bzw. Neinstimmen und Enthaltungen durch Handheben der Parlamentarierinnen. Das Präsidium hat die Stimmen auszuzählen.
- (2) a. Das Präsidium darf Umlaufbeschlüsse durchführen. Diese werden per Mail an die offiziell hinterlegten Email-Adressen der Parlamentarier gesendet.
 - Der Antrag muss eine eindeutig definierte Frage beinhalten, über welche abgestimmt wird. Änderungsanträge sind nicht möglich.
 - Es gelten die üblichen Abstimmungsmöglichkeiten. Die Vorlage wird angenommen, wenn mindestens
 13 Parlamentarier per Email mit Ja stimmen.
 - d. Umlaufbeschlüsse sind nur durchzuführen, wenn der Beschluss unbedingt vor der nächsten Sitzung gefasst werden muss.
 - e. Nach Versand der Email dauert die Abstimmung genau 3 Tage. Das Präsidium hat spätestens 5 Tage nach Versand der Email das Ergebnis der Abstimmung per Email zu verkünden.
 - f. Der Abstimmungsverlauf wird im TOP "Bericht des Präsidiums" im Protokoll der nächsten Parlamentssitzung dokumentiert und das Ergebnis bekannt geben
- (3) Führt der Inhalt eines Antrags zu einem unmittelbaren Vor- oder Nachteil einer Parlamentarierin, so ist sie bei diesem TOP befangen. Sie hat bei einer Personalaussprache über unmittelbar sie betreffende Inhalte den Raum zu verlassen. Dies gilt nicht bei allgemeingültigen Beschlüssen, die den Großteil betreffen.

§ 37 - Anzweiflung der Auszählung

- (1) Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie gemäß den Vorschriften des § 35 zu wiederholen.
- (2) Wird die erneute Auszählung ebenfalls angezweifelt, so hat das Präsidium eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

§ 38 - Namentliche und geheime Abstimmungen

- (1) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes muss namentlich oder geheim abgestimmt werden. Namentliche Personal- oder Wahlabstimmungen sind unzulässig.
- (2) Bei namentlichen Abstimmungen verliest das Präsidium die Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes, die bei Aufruf entsprechend des Gegenstandes abzustimmen haben. Das Präsidium dokumentiert das Abstimmungsergebnis
- (3) Bei geheimer Abstimmung wird jedem Mitglied des Studierendenparlamentes ein Stimmzettel ausgehändigt, auf dem entsprechend des Gegenstandes abzustimmen ist. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen. Stimmzettel mit Zusätzen oder unleserlich ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Das Präsidium ist verantwortlich für das Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel.

§ 39 - Schluss der Abstimmung

Das Präsidium gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und schließt die Abstimmung.

§ 40 - Rückzug von Vorlagen

- (1) Ein Antrag kann nur bis zur Eröffnung der Abstimmung über ihn zurückgezogen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann einen zurückgezogenen Antrag unmittelbar nach dem Zurückziehen übernehmen. Der übernommene Antrag bleibt dann gestellt.

6. Abschnitt: Beratung von rechtsnormsetzenden Vorlagen

Eine Mehrheit kann eine zweite Lesung eines Satzungsänderungsantrages beschließen.

§ 41 - Haushalte

- (1) Haushaltspläne können frühestens am siebten Tage, nachdem sie der Vorsitzenden des Finanzausschusses zugegangen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Finanzreferentin des AStA stellt den Haushaltsplan vor der ersten Lesung dem Finanzausschusses vor. Haushaltspläne können in einer Lesung im Studierendenparlament behandeln werden.
- (2) In der ersten Lesung finden nach der Vorstellung des Haushaltsplanes durch die Finanzreferentin und dem Prüfungsbericht durch die Vorsitzende des Finanzausschusses eine Fragerunde und eine allgemeine Debatte statt in der Änderungsanträge gestellt werden können.

(3) Die Änderungsanträge sind im Einzelnen Abzustimmen. Am Schluss der Debatte wird über den gesamten Haushaltsplan abgestimmt.

IV. Wahlen

§ 42 - Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge

Das Präsidium bestimmt Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge. Bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament.

§ 43 - Wahlgang

- (1) Der Wahlgang umfasst alle Geschäftshandlungen von der Aufstellung der Kandidierenden bis zur Verkündung der Wahlergebnisse.
- (2) Das Präsidium eröffnet die Kandidierendenliste. Mitglieder des Studierendenparlamentes können bis zur Schließung der Kandidierendenliste Kandidierende benennen. Findet eine Wahl gemäß § 47 statt so können Kandidierendenlisten benannt werden
- (3) Jede Kandidierende hat vor der Wahl zu erklären, ob sie die Kandidatur annimmt. Dies ist auch schriftlich möglich. Für nicht anwesende Kandidierende ist die schriftliche Erklärung verpflichtend. Bei Annahme soll die Kandidierende sich vorstellen und an sie gerichtete Fragen beantworten.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament im Anschluss an die Vorstellung eine Personaldebatte durchführen, die auf zehn Minuten pro Wahlgang begrenzt ist.
- (5) Entsprechendes gilt für die Bestätigung im Amt.

§ 44 - Wahl des AStA

- (1) Die Vorsitzende und die Stellvertreterin sowie die Referentinnen des AStA sind in in getrennten Wahlgängen zu wählen. In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidierenden zu benennen. Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlamentes berechtigt. Gewählt sind die Kandidierenden, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.
- (2) Findet bei der Wahl des AStA kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Zur Stichwahl stehen die Kandidierenden mit den beiden besten Stimmergebnissen zur Wahl. Die Kandidierende mit den meisten Stimmen ist gewählt. Erhält in der Stichwahl keine der Kandidierenden die einfache Mehrheit kann eine weitere Stichwahl stattfinden.
- (3) Der AStA besteht aus Referaten, die jeweils aus mindestens einer Referentin bestehen.
- (4) Mindestens zu besetzen sind die Referate:
 - 1. Finanzen und Haushalt
 - 2. Kultur
 - 3. Öffentlichkeitsarbeit
 - 4. Soziales
- (5) Die Anzahl der Mitglieder im AStA darf maximal den in der Organisationssatzung festgeschriebenen Anteil der Parlamentarierinnen im Studierendenparlament betragen.
- (6) Steigt die Anzahl der AStA Mitglieder über die maximale Anzahl in Absatz (5) so ruft das Studierendenparlament AStA Mitglieder ab.
- (7) Die Legislaturperiode des AStAs ist an die Legislaturperiode des StuPa angepasst.
- (8) Ist nach Ablauf der regulären Amtszeit noch kein neuer AStA gewählt, bleiben alle AStA-Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl eines neuen AStAs weiter im Amt, die dies dem Präsidium vor Ende der regulären Amtszeit mitgeteilt haben. Führt in diesem Fall die Vorsitzende ihr Amt nicht weiter, so hat das Präsidium binnen 2 Wochen eine neue Sitzung des Parlaments einzuberufen.
- (9) Die AStA-Vorsitzende wird referatsunabhängig gewählt.

§ 45 - Wahl der Schlichtungskommission

- (1) Die studentische Vertreterin im Hochschulrat ist kraft Amtes Mitglied in der Schlichtungskommission, sofern sie nicht Teil des AStAs oder des Studierendenparlaments ist.
- (2) Aus den studentischen Fakultätsräten wird jeweils eine Vertreterin für die Schlichtungskommission nach Paragraf 48 gewählt, die nicht Teil des AStAs oder des Studierendenparlaments ist.
- (3) Kann mehr als eine Stelle in der Schlichtungskommission nicht mit den in Absatz 1 und 2 genannten Studierenden besetzt werden, kann das Studierendenparlament andere Studierende vorschlagen, die nicht Mitglied im Studierendenparlament oder im AStA sind.

§ 46 - Eröffnung der Wahlabstimmung

Nach Abschluss der Vorstellungen bzw. der Personaldebatte eröffnet das Präsidium die Wahlabstimmung.

§ 47 - Wahlabstimmungsverfahren

- (1) Wahlabstimmungen sind geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn nur so viele Kandidierende vorgeschlagen sind, wie Personen zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei offener Wahlabstimmung dürfen die von der Abstimmung betroffenen Personen nicht zugegen sein.
- (3) Die Stimme des Mitgliedes des Studierendenparlamentes, das nach Abs. 2 den Sitzungsraum verlassen muss, wird zu seinen Gunsten gerechnet, wenn es nicht vor Eröffnung der Abstimmung anderes verlangt hat.

§ 48 - Wahl von Einzelpersonen

- (1) Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.
- (2) Gewählt ist diejenige Kandidierende, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 49 - Wahl von in Gremien, Organe, Ausschüsse und zu entsendenden Personengruppen

- (1) Sind mehrere Personen in ein Gremium, Organ, einen Ausschuss oder eine sonstige Funktion zu entsenden, so werden diese durch Verhältniswahl gewählt.
- (2) Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes hat pro zu besetzende Stelle eine Stimme.

§ 50 - Vorzeitiges Ausscheiden von Personen in Gremien, Organe, Ausschüsse und zu entsendenden Personengruppen

- (1) Personen scheiden durch Rücktritt oder Verlust des Studierendenstatus vorzeitig aus dem Amt.
- (2) Jede Person, die durch das Studierendenparlament in Gremien, Organe, Ausschüsse und zu entsendenden Personengruppen gewählt oder ernannt wurde, kann mit einfacher Mehrheit vorzeitig ihres Amtes enthoben werden.
- (3) Ein Mitglied des AStAs oder des Präsidiums kann nur dann seines Amtes enthoben werden, insofern ein Antrag zur Enthebung fristgerecht 7 Tage vor der Sitzung mit der Einladung zur Sitzung bekannt gemacht wurde.
- (4) Stellen die durch vorzeitiges Ausscheiden frei werden, sind in der laufenden oder der darauffolgenden Sitzung des Studierendenparlaments erneut zu besetzen.

V. Schlussbestimmungen

§ 51 - Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mit der ordnungsgemäßen Einladung zu Sitzungen des Studierendenparlamentes verschickt werden. Sie erfordern die in der Organisationssatzung festgeschriebene Mehrheit
- (2) Um ansonsten die Geschäftsordnung vorübergehend in Einzelpunkten außer Kraft zu setzen, bedarf es der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

§ 52 - Erstattung von Fahrtkosten

(1) Anfallende Fahrkosten können auf Antrag den Mitgliedern des Parlaments und geladenen Gästen erstattet werden. Nähreres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.

§ 53 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule

Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung sind dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

§ 54 Salvatorische Klausel

Verstößt ein Teil dieser Ordnung gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass der Rest dieser Ordnung davon berührt wird. Dieser Teil muss nach Bekanntwerden in der nächsten StuPa-Sitzung zur Überarbeitung vorgelegt werden.

§ 55 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 21.10.2013, die hiermit außer Kraft tritt.

Ludwigsburg, 19.05.2019 Gez. Michael Breitner